

Nachlese: Ein Steuerhinterzieher und eine Rabaukin

Was wurde eigentlich aus ...
Ulrich Hoeneß und Uta-Maria Kuder?

(a) Der Steuerhinterzieher: Ulrich Hoeneß

In myops 23 (Januar 2015) hatte ich beschrieben, wie viel Korrespondenz mit Münchner Gerichten und der Staatsanwaltschaft notwendig war, um an das Urteil im Strafprozess gegen Ulrich Hoeneß zu gelangen. Hoeneß war ab 2010 Vorsitzender des Aufsichtsrats der FC Bayern München AG. Er wurde am 13. März 2014 von der 5. Strafkammer des Landgerichts München II wegen Steuerhinterziehung in sieben Fällen (für die Jahre 2003 bis 2009) in Höhe von 28,5 Millionen Euro zu einer Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren verurteilt. Er trat daraufhin von seinen Funktionen beim Fußballclub zurück. Seine Haftstrafe trat er am 2. Juni 2014 in der Justizvollzugsanstalt Landsberg an. Nach Verbüßung der halben Haftzeit wurde er am 29. Februar 2016 entlassen und die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Das Hoeneß-Urteil W5 Kls 68 Js 3284/13 wurde zunächst nicht veröffentlicht, Anfragen von Wissenschaftlern oder Journalisten waren stets abgelehnt worden. Dies stellt einen Verstoß gegen die verfassungsrechtlich garantierte Pressefreiheit dar. Danach besteht ein Anspruch auf zeitnahe Übermittlung von Urteilen, auch Strafurteilen. Erster Stein des Anstoßes war Prof. Dr. Walter Grasnack, Honorarprofessor für Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Marburg, Oberstaatsanwalt a.D. und myops-Autor: Er hatte in zahlreichen Telefonaten versucht, an eine Abschrift des Hoeneß-Urteils zu gelangen und die Hinhaltepolitik des Gerichts beklagt (myops 22, September 2014). Denn das Gericht verwies auf die Staatsanwaltschaft und umgekehrt.

Dass niemand wusste, wer das Urteil herauszugeben hatte, entwickelte sich zu einer bizarren Peinlichkeit der bayerischen Justiz, die die grüne Landtagsabgeordnete Ulrike Gote zu einer Parlamentarischen Anfrage veranlasste. In ihrer Antwort versprach die Staatsregierung im Juni 2015 Besserung. Inzwischen hat der Freistaat reagiert und seine Presserichtlinien geändert. Dort heißt es jetzt: »Über die Veröffentlichung bzw. das Zugänglichmachen von Gerichtsentscheidungen entscheiden die Gerichte. Dies gilt auch nach Rechtskraft der Entscheidung.« Damit ist das Kompetenzgerangel zugunsten der Gerichte entschieden worden. Die Staatsanwaltschaften bleiben jedoch weiterhin Ansprechpartner bei Auskünften und Akteneinsicht nach der Strafprozessordnung.

»Die Justiz hat bei der Veröffentlichung von Urteilen eine Bringschuld, so dass es überhaupt nicht nötig sein muss, dass jemand erst verlangt, dass etwas veröffentlicht wird. Im Fall von Ulrich Hoeneß hätte die Justiz dies von vornherein tun sollen und in Anbetracht der öffentlichen Nachfrage und des öffentlichen Interesses auch besonders schnell«, erklärte Professor Holm Putzke, Strafrechtler aus Passau, im Norddeutschen Rundfunk: »Ich beobachte manchmal ein wenig die Einstellung, 'Wir sind Justiz, und Justiz ist etwas anderes als ein Dienstleister'. Und das ist falsch«, meint Putzke. »Die Justiz erbringt nichts anderes als eine Dienstleistung. Und jeder hat einen Anspruch darauf, dass die Justiz ordnungsgemäß arbeitet und dass er auch die Produkte der Justiz zeitnah bekommt und davon Kenntnis nehmen kann.«

Im Nachzug der Hoeneß-Debatte stärkt inzwischen das Bundesverfassungsgericht die Rechte der Presse in ihrem Anspruch auf die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen. In einer im Oktober 2015 veröffentlichten Entscheidung statuierte Karlsruhe damit erstmals eine Rechtspflicht zur Publikation veröffentlichungswürdiger Gerichtsentscheidungen (Az.: 1 BvR 857/15). Damit folgte Karlsruhe der pressefreundlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und ging sogar noch darüber hinaus. Denn die geforderte Veröffentlichungspflicht erstreckte sich nicht nur auf rechtskräftige Entscheidungen, sondern greife schon vor Rechtskraft. Grundsätzlich entscheide die Presse, ob und wie sie über ein bestimmtes Thema berichte, erklärt das Bundesverfassungsgericht: Das »Ob« und »Wie« der Berichterstattung sei Teil des Selbstbestimmungsrechts der Presse, auch die Art und Weise ihrer hierauf gerichteten Informationsbeschaffungen sei grundrechtlich geschützt.

Mit der Unterstützung aus Karlsruhe und den neuen Presserichtlinien in Bayern hat der Fall Hoeneß letztendlich zu einer Stärkung der Pressefreiheit in Deutschland beigetragen. Dass ist vermutlich das Gegenteil dessen, was die Münchner Richter und Staatsanwälte mit ihrer Geheimhaltung bezweckt hatten. Und alles begann mit Walter Grasnack und seinem myops-Artikel vom Herbst 2014.

(b) Die Rabaukin: Uta-Maria Kuder

Die CDU-Politikerin Uta-Maria Kuder war von 2006 bis 2016 Justizministerin in der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns. Obwohl ihre Partei nach den jüngsten Landtagswahlen erneut Regierungspartei ist, und obwohl Kuder aus Vorpommern stammt und damit die Regionalquote erfüllt, verlor sie ihren Ministerposten. Als Grund wird in Schwerin auch ihr ungeschicktes Agieren in der »Rabaukenjäger«-Affäre genannt. Kuder hatte überforderte Mitarbeiter und zudem ihren Generalstaatsanwalt nicht im Griff. Ich habe darüber in myops 25 (September 2015) berichtet: »Die Ministerin und ihr General: Verfolgung eines Unschuldigen – ein mecklenburg-vorpommersches Trauerspiel in sechzehn Akten«.

Inzwischen hat das Oberlandesgericht Rostock den Nordkurier-Reporter Thomas Krause in 3. Instanz freigesprochen. Er war wegen Beleidigung angeklagt, weil er einen Jäger als »Rabauken« bezeichnet hatte. Zwei Instanzen hatten Krause nach § 185 StGB zu einer Strafe von 1000 Euro verurteilt. Ursache für die Berichterstattung war die Empörung über ein Foto im Internet, welches zeigte, wie ein Uecker-münder Jäger an der Anhängerkupplung seines Wagens ein zuvor angefahrenes Reh über eine Landstraße hinter sich her geschleift hatte. Ein nachfolgender Autofahrer hatte die Szene fotografiert und in den sozialen Medien veröffentlicht. Erst später erklärte der Jäger, dass er das Tier keineswegs erlegt hatte, sondern den Kadaver aus dem Straßenverkehr entfernen wollte. Er zeigte Krause wegen Beleidigung an. Zwei Mal wollte die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen, zwei Mal intervenierte der Generalstaatsanwalt, die Verfahren seien fortzuführen. Der Generalstaatsanwalt unterstand direkt Kuder. Kuder und der »Rabauken-Jäger« sind im gleichen Kreisverband der CDU Mitglied. Das Amtsgericht Pasewalk verurteilte den Journalisten Krause im Mai 2015 zu einer Geldstrafe von 1000 Euro. Im Berufungsverfahren am 5. Februar 2016 wurde das Pasewalker Urteil vom Landgericht Neubrandenburg bestätigt.

»Aus Sicht des Strafsenats bestehen schon erhebliche Zweifel, ob der Begriff ›Rabauken-Jäger‹ in seiner konkreten Verwendung einen strafrechtlich relevanten herabsetzenden Charakter hat«, heißt es nun vom Oberlandesgericht Rostock. Es sei zu bedenken, dass der Redakteur den Begriff »Rabauke« nicht im allgemeinen Sprachgebrauch als Tadel für das ungestüme Verhalten junger Männer gebraucht habe. Vielmehr habe Krause den Begriff in Bezug auf den Jäger aus Sicht des Lesers eindeutig in feuilletonistisch-ironisierender Weise benutzt. Weiter heißt es in der Entscheidung, dass sich der Jäger auch heftige Kritik gefallen lassen müsse, da er mit seinem Verhalten objektiv gegen die Grundsätze weidmännischen Verhaltens verstoßen habe. Krause hatte vor seiner Berichterstattung versucht, den Jäger zu seinem Verhalten zu befragen. Dies sei aber nicht möglich gewesen. Das Gericht ist der Meinung, dass man dem Reporter seine vorzeitige Veröffentlichung nicht vorhalten könne, weil bereits in den sozialen Medien über den Vorfall diskutiert wurde. Das berechnete Interesse der Presse an aktueller Berichterstattung ging somit vor, heißt es abschließend.

»Ich bin beruhigt zu sehen, dass unser Rechtsstaat funktioniert«, wird der Chefredakteur des Nordkurier, Lutz Schumacher, zitiert: Die Pressefreiheit habe am Ende gesiegt. »Der Versuch der Generalstaatsanwaltschaft Rostock, in die verbrieften Rechte der deutschen Presse einzugreifen, ist krachend gescheitert.« Und weiter: »Die verantwortliche Justizministerin Uta-Maria Kuder und ihr Generalstaatsanwalt Helmut Trost sollten sich die Urteilsbegründung aus Rostock Wort für Wort gründlich durchlesen – das Urteil ist eine Nachhilfestunde in Sachen Verfassungsrecht.«

In der Ostsee-Zeitung schrieb der Journalist Wolfgang Fischer dazu: »Nach dem Lesen des heutigen Urteils des OLG Rostock bleibt nur Kopfschütteln über die angeblich unabhängigen Richter der Vorinstanzen! Die Richterin aus Pasewalk verurteilte den Redakteur wegen Beleidigung und das Landesgericht Neubrandenburg bestätigte dieses Urteil auf Intervention des von Frau Kuder abhängigen Generalstaatsanwaltes Trost. Wenn man nun auch noch berücksichtigt, dass der klagende Jäger zur Jagdgenossenschaft der Familie Kuder gehört, klärt sich die Angelegenheit auf. Mögliches Szenario: Jäger beschwert sich bei der Justizministerin als Duzfreundin. Diese rät zur Klage in Pasewalk und informiert die Richterin über die zu erwartende Klage. Die zu erwartende Revision des Beklagten Reportes landet in Neubrandenburg, wo keiner diesen Fall übernehmen

will. Deshalb ruft Frau Kuder ihren Generalstaatsanwalt Trost an, der dort einen entsprechenden Druck aufbaut. Das Landesgericht ist diesem Druck nicht gewachsen und bestätigt das Pasewalker Urteil. Und nun bescheinigt das OLG Rostock, dass alle Instanzen juristisch falsch lagen! Mit welchen Konsequenzen? Keine. Alles bleibt wie es ist.«

Falsch: Uta-Maria Kuder ist nicht mehr Ministerin. Der in myops 25 formulierte Schlußsatz, nach der die Dame »weiterhin im Amt« sei, ist mithin überholt. Das ist vermutlich das Gegenteil dessen, was Frau Kuder mit ihrer Taktik im Raubauken-Jäger-Fall bezweckt hatte.

JOCHEN ZENTHÖFER